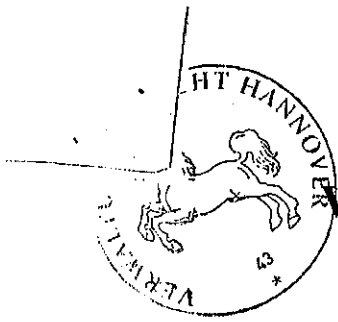


Beglaubigte Abschrift



# VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



1	2	3	4	5	6	7	8	
9	10	11	12	13	14	15	16	
M	Eingegangen							
G	07. OKT. 2016							
	OPRAIS Oberriedlinger Rechtsanwälte							
17	18	19	20	21	22	23	24	
25	26	27	28	29	30	31	32	

Az.: 2 A 2787/15

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des

Staatsangehörigkeit:

Klägers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Freckmann und andere,  
Dormannstraße 28, 30459 Hannover,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl (Abschiebungsandrohung Bulgarien)

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 2. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 6. Oktober 2016 durch den Richter am Verwaltungsgericht Sehati als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1. Mai 2015 wird hinsichtlich der Ziffer 2 aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Klägerseite ist nach eigenen Angaben syrischer Staatsangehörigkeit und reiste auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 23. März 2015 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag. Zuvor erhielt sie bereits in Bulgarien internationalen Schutz (Flüchtlingsstatus). Dies ergibt sich aus der Antwort der zuständigen bulgarischen Behörde auf ein Wiederaufnahmesuchen des Bundesamts nach der Dublin III-VO. Deshalb stimmte Bulgarien dem auf dieser Rechtsgrundlage gestellten Wiederaufnahmesuchen nicht zu.

Mit Bescheid vom 1. Mai 2015 lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Ziffer 1 des Bescheides). Das Bundesamt forderte die Klägerseite, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Für den Fall der Nichtbefolgung der Ausreisefrist drohte das Bundesamt die Abschiebung nach Bulgarien an und wies darauf hin, dass eine Abschiebung auch in einen anderen Staat erfolgen könne, in den die Einreise erfolgen dürfe oder der zur Rückübernahme verpflichtet sei. Das Bundesamt stellte weiter fest, dass die Klägerseite nicht nach Syrien abgeschoben werde dürfe (Ziffer 2 des Bescheides).

Daraufhin hat die Klägerseite am 26. Mai 2015 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, Ziffer 2 des Bescheids sei rechtswidrig. Es lägen Abschiebungshindernisse vor, weil sie an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide und nicht reisefähig sei. Dies sei durch die ärztliche Stellungnahme vom 7. August 2015 belegt. Auch läge eine Suizidalität der Klägerseite vor, wenn keine durchgehende lückenlose Behandlung vorgenommen werde. Es läge somit ein Abschiebungsverbot vor.

Die Klägerseite beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1. Mai 2015 hinsichtlich Ziffer 2 aufzuheben.

Die Beklagte verteidigt ihren Bescheid und beantragt schriftsätzlich,  
die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt. Wegen des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung nach § 101 Abs. 2 VwGO. Die Klage hat in dem nach § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung Erfolg.

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg. Sie ist begründet. Die Klägerseite kann eine Aufhebung der Ziffer 2 des Bescheides beanspruchen.

Die Androhung der Abschiebung erweist sich als rechtswidrig. Zunächst ist nach der ab dem 6. August 2016 geltenden, und hier zugrunde zu legenden Fassung [geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2016, BGBl. I, 1939 ] des Asylgesetzes eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Abschiebungsandrohung anstelle der Abschiebungsanordnung vorgesehen. § 34a Abs. 1 Satz 1 1. Alt. AsylG sieht für Fälle der Abschiebung in einen sicheren Drittstaat im Sinne von § 26a neben dem Erlass einer Abschiebungsanordnung nunmehr in § 34a Abs. 1 Satz 4 AsylG auch den Erlass einer Abschiebungsandrohung ausdrücklich vor. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers (vgl. die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des Integrationsgesetzes: BTags-Drs. 18/8883, Seite 10) gesetzlich klargestellt werden, dass eine Abschiebungsandrohung anstelle einer Abschiebungsanordnung als milderer Mittel möglich ist, um die Ausreisepflicht herbeizuführen. Auf die in der Rechtsprechung rechtlich unterschiedliche Beurteilung, ob es

zulässig ist, wenn statt der an sich vorgesehenen Abschiebungsanordnung eine Abschiebungsandrohung ergeht (die Kammer hielt dies zwar für rechtswidrig, sah darin aber wegen der Besserstellung der Kläger keine Rechtsverletzung), kommt es nicht mehr an.

Daneben sieht § 35 AsylG n.F. für unzulässige Asylanträge im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (Fall, dass ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer internationalen Schutz gewährt hat) die Abschiebung der Androhung in den Staat vor, in dem der Ausländer vor Verfolgung sicher war.

Soweit § 31 Abs. 3 AsylG n.F. bei (allen) unzulässigen Asylanträgen die Feststellung über Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorsieht, kann die Aufhebung der Abschiebungsandrohung verlangt werden.

Es liegt zwar kein Ausnahmefall vom Konzept der normativen Vergewisserung vor:

Auf die Frage, ob das Asylsystem und die Aufnahmebedingungen in Bulgarien an systemischen Mängeln (im Sinne von § 3 Abs. 2 Dublin III-VO) leiden, kommt es nicht entscheidungserheblich an, da das Asylverfahren hier mit der in Bulgarien erfolgten Zuerkennung von Flüchtlingsschutz abgeschlossen ist.

Die Klägerseite ist aus Bulgarien, einem sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit § 26a Abs. 2 AsylG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Den Regelungen über sichere Drittstaaten liegt das Konzept einer normativen Vergewisserung über die Sicherheit im Drittstaat zugrunde (vgl. die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 -, juris). Dieses bezieht sich darauf, dass der Drittstaat einem Betroffenen, der sein Gebiet als Flüchtling erreicht hat, den nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gebotenen Schutz vor politischer Verfolgung und anderen ihm im Herkunftsstaat drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigungen seines Lebens, seiner Gesundheit oder seiner Freiheit gewährt. Dadurch entfällt das Bedürfnis, ihnen Schutz in der Bundesrepublik Deutschland zu gewähren. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union folgt diese normative Vergewisserung unmittelbar aus der Verfassung. Dies hat nach o.g. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Folge, dass bei einer Anordnung der Abschiebung in

einen sicheren Drittstaat über die Ablehnung des Antrages als unzulässig oder der Feststellung, dass kein Asylrecht besteht, hinaus keine weiteren Entscheidungen zu treffen sind.

Von diesem Grundsatz, dass der Betroffene grundsätzlich mit einer Behauptung ausgeschlossen ist, der Drittstaat werde - entgegen seiner sonstigen Praxis - in seinem Fall seine Verpflichtungen nach der GFK und der EMRK nicht erfüllen und Schutz verweigern, sind nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts jedoch Ausnahmen zu machen, wenn Abschiebungshindernisse durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind. Dies kann etwa dann in Betracht kommen, wenn der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird. Eine Prüfung, ob der Abschiebung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer freilich nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem des im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfalls betroffen ist. An diese Darlegung sind strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996, a.a.O., Rn. 189 f.; vgl. zur Prüfung von Abschiebungshindernissen bei Entscheidungen nach § 27a AsylVG/jetzt: AsylG auch: Nds. OVG, Beschluss vom 2. Mai 2012 - 13 MC 22/12 -, juris).

Hiernach drängt es sich nach der aktuellen Auskunftslage weder bezüglich der allgemeinen Situation nach Bulgarien zurückkehrender Flüchtlinge noch hinsichtlich der individuellen Situation der Klägerseite auf, dass ein hinreichender Schutz in Bulgarien nicht gewährleistet wäre. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass eine Verletzung der in Art. 26 ff. der Richtlinie 2011/95/EU vorgesehenen Gleichbehandlungsgebote erfolgen würde oder anerkannte Flüchtlinge in Bulgarien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt wären. Das Gericht geht zwar davon aus, dass die Lebensbedingungen in Bulgarien für Personen mit internationalem Schutzstatus zwar nach wie vor sehr schwierig sein mögen, allerdings nicht derart handgreiflich eklatante Missstände herrschen, die allein den Schluss zuließen, anerkannte Schutzberechtigte würden einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung ausgesetzt und der Klägerin müsste deshalb zum jetzigen Zeitpunkt unabweisbar Schutz gewährt werden. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Im Bericht des UNHCR zur Asylsituation in Bulgarien vom April 2014 wird speziell im Hinblick auf die Gruppe der bereits anerkannten Flüchtlinge ausgeführt, dass diese angesichts des Mangels an angemessenen und erschwinglichen Unterkünften regelmäßig in den staatlichen Aufnahmeeinrichtungen verbleiben müssten. Zudem bestünden angesichts der schlechten wirtschaftlichen Lage kaum Möglichkeiten, eine stabile Beschäftigung zu finden. Insgesamt unterscheidet sich die Lage der anerkannten Flüchtlinge danach kaum von derjenigen der Asylsuchenden, so dass auf die hinsichtlich dieser Gruppe vorhandenen Erkenntnisse zurückgegriffen werden kann. Insoweit geht das erkennende Gericht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass die aktuelle Entwicklung keinen Anlass (mehr) bietet, generell vom Vorliegen systemischer Mängel auszugehen. Hierzu nimmt es Bezug auf die tatsächliche und rechtliche Einschätzung, wie sie im Beschluss des VG Schwerin (Beschluss vom 24. April 2014 - 5 B 391/14 As -, juris) ausführlich dargelegt wird.

Ergänzend hierzu wird auf neuere Entscheidungen (VG Bayreuth, Urteil vom 15. Juni 2015 - B 3 K 15.30132 -, und des VG Magdeburg, Urteil vom 8. April 2015 - 9 A 208/15 -, beide juris sowie VG Stade, Gerichtsbescheid vom 22. November 2014 - 6 A 1369/14 -, Veröffentlichung nicht bekannt) Bezug genommen. In der Entscheidung des VG Bayreuth (Urt. vom 15. Juni 2015, a.a.O., Rn. 24 ff.) heißt es für den hier in Rede stehenden Personenkreis:

„Zwar sind die Lebensbedingungen für Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiärem Schutzstatus in Bulgarien nicht leicht. Weder ist aber eine Verletzung der in Art. 26 ff. der Richtlinie 2011/95/EU vorgesehenen Gleichbehandlungsgebote erkennbar noch herrschen in Bulgarien derart handgreiflich eklatante Missstände, die die Annahme rechtfertigen, anerkannte Flüchtlinge bzw. subsidiär Schutzberechtigte würden einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung ausgesetzt und dem Kläger müsste unabweisbar Schutz gewährt werden. Eine solche Behandlung muss vielmehr ein Mindestmaß an Schwere erreichen, um als unmenschlich oder erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK zu gelten. Dieses Mindestmaß erreichen die Verhältnisse, denen anerkannte Flüchtlinge bzw. subsidiär Schutzberechtigte in Bulgarien ausgesetzt sind, nicht (vgl. VG Düsseldorf, Beschl. vom 27.10.2014 - 17 L 2200/14.A -, juris). Art. 3 EMRK verpflichtet die Konventionsstaaten nicht etwa dazu, Schutzberechtigte finanziell zu unterstützen, um ihnen einen gewissen Lebensstandard einschließlich bestimmter Standards medizinischer Versorgung zu ermöglichen. Generell reicht die drohende Zurückweisung in ein Land, in dem die eigene wirtschaftliche

Situation schlechter sein wird als in dem ausweisenden Vertragsstaat nicht aus, die Schwelle der unmenschlichen Behandlung, wie sie von Art. 3 EMRK verboten wird, zu überschreiten (vgl. EGMR, B.v. 02.04.2013 – 27725/10 – juris). Der UNHCR berichtet in seinen Anmerkungen zur aktuellen Asylsituation in Bulgarien – April 2014 – zwar, dass der Zugang zu einer stabilen Beschäftigung Flüchtlingen in Bulgarien schwer fällt und es an angemessenen und erschwinglichen Unterkünften mangelt (vgl. Ziffer 2.7). Diese genannten Probleme treffen jedoch offensichtlich auf eine Vielzahl von Mitgliedsstaaten zu. Mögen sie zwar in Bulgarien ausgeprägter sein, ist hierin jedoch keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu sehen.

Schließlich ist das Gericht zwar aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel davon überzeugt, dass derzeit in Bulgarien ein wirklich vielversprechendes Integrationsprogramm für Flüchtlinge noch nicht existiert bzw. noch nicht erfolgreich praktiziert wird. Auch die aktuelle Aussage des Sprechers des UNHCR, wonach die Situation der bereits anerkannten Flüchtlinge in Bulgarien in Bezug auf Wohnung, Arbeit und Sprachkurse unbefriedigend und daher zu verbessern sei, macht zwar deutlich, dass die Lage der anerkannten Schutzberechtigten in Bulgarien weiterhin prekär ist und dass die bulgarischen Behörden noch nicht alle Missstände (vollständig) beseitigt haben. Ein Verstoß gegen Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK lässt sich daraus jedoch nicht ableiten (vgl. VGH BW, U.v. 10.11.2014 – A 11 S 1778/14 – juris Rn. 59; zu Bulgarien als sicheren Drittstaat s.a. VG Ansbach, U.v. 22.4.2015 – AN 14 K 15.50044 – juris Rn. 17 ff. u. VG Gelsenkirchen, U.v. 8.5.2015 – 18a K 3619/14.A – juris Rn. 23 ff.). Ergänzend sei unter dem Aspekt der systemischen Mängel hinzugefügt, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinen Urteilen vom 29.01.2015, denen sich das erkennende Gericht angeschlossen hat, unter eingehender und sorgfältiger Würdigung des vorliegenden aktuellen Erkenntnismaterials zur Situation von Asylbewerbern sowie Dublin-Rückkehrern zu der Überzeugung gelangt, dass in der Gesamtschau das bulgarische Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen nicht an systematischen Schwachstellen leiden, die befürchten ließen, dass Asylbewerber einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen werden (Az. 13 AB 14.50038 und 50039 – juris Leits. 2 und Rn. 29 bis 47 bzw. 50).

Der in diesem Verfahren vorgelegte und im Übrigen auch gerichtsbekanntete Bericht von Pro Asyl April 2015: „Erniedrigt, misshandelt, schutzlos: Flüchtlinge in Bulgarien“ stützt sich im Wesentlichen auch auf die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in oben

genannten Entscheidungen herangezogenen Quellen, bewertet diese jedoch (teilweise) anders. Die überzeugende Würdigung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wird damit allerdings nicht in Frage gestellt (s.a. VG Düsseldorf B.v. 4.5.2015 – 15 L. 947/15.A – juris Rn. 25 ff. unter Einbezug des Berichts von Pro Asyl, April 2015), zumal der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in den oben genannten Urteilen vom 29.01.2015 – insoweit in Einklang mit den Forderungen von Pro Asyl Bericht 4.2 Seite 43 – eine gesonderte Überprüfung bei besonders schützenswerten Personen vorsieht (BayVGH, 29.1.2015 a.a.O. Rn. 44 bzw. 50).“

Dieser Einschätzung schließt sich der Einzelrichter für das vorliegende Verfahren auch angesichts der Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Stuttgart vom 23. Juli 2015 und auch unter Berücksichtigung des Berichts von Frau Dr. Ilareva vom 27. August 2015 an den VGH Baden-Württemberg an. Der genannten Auskunft des Auswärtigen Amtes kann trotz der dort beschriebenen desolaten Lage der Schutzberechtigten nicht entnommen werden, dass der bulgarische Staat aktiv oder durch bewusstes Unterlassen es ihnen unmöglich macht, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen. Aus dieser Auskunft kann nicht auf eine behördliche Gleichgültigkeit geschlossen werden (zu diesem Maßstab vgl. EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, ZAR 2011, 395 Rn. 253). Den verwerteten Quellen ist zu entnehmen, dass sich Bulgarien dem europäischen Asylsystem nicht mehr verweigert. Am 17. Oktober 2013 wurde der EASO Operating Plan to Bulgaria für den Zeitraum November 2013 bis September 2014 und im Anschluss daran am 5. Dezember 2014 der „Special Support Plan“ zwischen der bulgarischen Regierung und dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) beschlossen. Die Überprüfung der Situation durch die EASO im Februar 2014 konstatierte Verbesserungen bei der Durchführung der Asylverfahren. Im Dezember 2014 stellte EASO fest, die Kapazitäten zur Aufnahme seien signifikant angestiegen. Wegen des weiterhin starken Drucks aufgrund der EU Außengrenze wurden ergänzende bzw. Folgeaktionen bei Fortsetzung des laufenden Aktionsplanes vorgeschlagen. Die Integration Begünstigter internationalen Schutzes ist ebenfalls Ziel des mit der EASO vereinbarten aktuellen Support Plans (Seite 11), insbesondere durch Schaffen von Wohnraum (Seite 17). Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich bulgarische Behörden einer weiteren Zusammenarbeit mit der EASO verweigern oder die Umsetzung der vereinbarten Ziele nicht ernsthaft beabsichtigen. Auch Pro Asyl spricht im April 2015 (Seite 32) von einer „ambitionierten Integrationsstrategie 2014 -2020“, für die allerdings noch keine Finanzierung vorgelegt worden sei. Die von der EASO beschriebenen tatsächlichen Ver-



besserungen hinsichtlich der Situation der Asylsuchenden zeigen, dass Bulgarien seine internationalen Verpflichtungen nicht nur auf dem Papier erfüllt. Auch der UNHCR (UNHCR aktuell zur Situation in Bulgarien, 1. Dezember 2015) spricht in einer aktuellen Bestandsaufnahme zur Situation von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Bulgarien mit Blick auf die Lebensbedingungen für Asylsuchende und das Asylsystem von signifikanten Anstrengungen.

Auch die im Bericht von Frau Dr. Ilareva angeführten erheblichen Hürden, die international Schutzberechtigte überwinden müssen, um Ansprüche auf Unterstützungsleistungen zu verwirklichen, rechtfertigen nach Auffassung des Gerichts keine andere Bewertung (vgl. auch VG Bayreuth, Urteil vom 21. März 2016 - B 3 K 15.30099 -, Rn. 33 juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 6. April 2016 - 13 K 1509/15.A -, Rn. 48 ff. juris m.w.N.; VG Berlin, Urteil vom 22. Januar 2016 - 23 K 618.14 A -, Rn. 21 ff. juris; andere Ansicht: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 19. Februar 2016 - 2a K 2466/15.A -, juris; VG Oldenburg, Urteil vom 4. November 2015 - 12 A 498/15 -, juris).

Hiernach ist nicht ersichtlich, dass tatsächlich die Gefahr besteht, dass anerkannte Flüchtlinge (bzw. subsidiär Schutzberechtigte) in Bulgarien einer unmenschlichen oder erniedrigten Behandlung ausgesetzt sind. Daher liegen die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG nicht vor. Dies würde eine Gefahrenlage im Sinne des Art. 3 EMRK voraussetzen. Eine solche ist aber nach Auffassung des Gerichts nicht anzunehmen.

Allerdings droht der Klägerseite in Bulgarien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die ernsthafte Gefahr existentieller Beeinträchtigungen von Leib und Leben und damit liegt ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Die ärztliche Bescheinigung vom 7. August 2015 diagnostiziert zwar lediglich das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung mit einhergehender Reiseunfähigkeit. Dies ist an sich ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis. Dies ist nicht im Rahmen von § 60 Abs. 7 AufenthG zu prüfen. Nach § 60 Abs. 7 AufenthG sind nur die auslandsbezogenen Abschiebungsverbote erfasst. Dennoch sieht das überzeugende und von der Beklagten nicht in Zweifel gezogene fachärztliche Gutachten die Gefahr einer Suizidalität bei der Klägerseite, wenn keine lückenlose und dauerhafte Therapie durchgeführt wird.

Zunächst liegt bei der Klägerseite eine PTBS vor.

Die vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Anforderungen an die Substantiierung eines fachärztlichen Gutachtens hinsichtlich einer PTBS (vgl. BVerwGE 129, 251 ff.) erfüllt die fachärztliche Stellungnahme. Angesichts der Unschärfen des Krankheitsbildes sowie seiner vielfältigen Symptome fordert das Bundesverwaltungsgericht regelmäßig, dass sich aus der ärztlichen Stellungnahme nachvollziehbar zu ergeben hat, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren soll auch Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) gegeben werden. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen, so sind die Substantiierungsanforderungen nochmals erhöht. Die vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätze ergeben sich aus der Pflicht des Beteiligten, an der Erforschung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 86 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 VwGO), die in besonderem Maße für Umstände gilt, die in die eigene Sphäre des Beteiligten fallen (vgl. BVerwG 1 B 205.93 - Buchholz 451.20 § 14 GewO Nr. 6).

Die fachärztliche Stellungnahme ist in sich schlüssig und ohne Weiteres nachvollziehbar. Sie enthält in ihrer Gesamtheit neben einer Darstellung der Krankheitsvorgeschichte auf der Grundlage der Angaben des Klägers eine Schilderung der eigenen Befunderhebung des Arztes, der insoweit zu einer eindeutigen Diagnose gelangt ist. Daneben enthält der Bericht auch aussagekräftige Ausführungen zu der derzeitigen psychiatrischen, medikamentösen und physikalischen Therapie des Klägers und dem geplanten weiteren Behandlungsverlauf. Die Diagnose stützt sich auf das Vorliegen bestimmter Kriterien bzw. Symptome, wie sie vom Kläger beschrieben und im Rahmen der Exploration und im Verlauf der Behandlung deutlich beobachtbar gewesen sind. Bei der Darstellung der Krankheitsgeschichte wird deutlich, dass sich die PTBS beim Kläger durch seine Erlebnisse in Syrien und auf der Flucht entwickelt hat.

Die lückenlose und schnelle Weiterbehandlung des Klägers ist in Bulgarien nicht ohne Weiteres gewährleistet. Denn nach dem o.g. Bericht von Frau Dr. Illareva ist zwar eine

normale - damit auch psychologische - medizinische Versorgung für anerkannte Flüchtlinge möglich, wenn diese sich um die Beschaffung einer sog. Modell-7-Erklärung bemühen bei der örtlichen Steuerbehörde kümmern. Dieser Prozess wird von Frau Illareva als aufwendig beschrieben, zumal die Schutzberechtigten keine ausreichende Information über die zu unternehmenden Schritte erhalten. Damit ist nach Einschätzung des Einzelrichters eine gewisse Zeitspanne - der UNHCR spricht von zwei Monaten (vgl. UNHCR Observations: Current Situation of Asylum in Bulgaria) vonnöten, um die Dokumente zu erhalten. Diese mitunter mehrwöchige Zeitspanne sorgt dafür, dass eine lückenlose psychologische Behandlung der Klägerseite nach Ankunft in Bulgarien nicht stattfinden kann und somit die Gefahr des Suizids besteht. Zwar ist eine medizinische Notfallversorgung gewährleistet für diejenigen, die keine Krankenkassenbeiträge bezahlen können. Um aber festzustellen, ob und in welcher Höhe Beiträge bezahlt wurden, ist auch die Modell-7-Erklärung notwendig (so könnte die Erklärung von Frau Illareva verstanden werden - sie ist an dieser Stelle aber nicht eindeutig), so dass die Notfallversorgung für die Klägerseite auch zu spät greifen könnte. Jedenfalls sind die Kosten für Psychopharmaka, die nicht während der Notfallsprechstunde verabreicht werden, sondern zur häuslichen Einnahme gedacht sind, nicht kostenlos (vgl. vgl. UNHCR Observations: Current Situation of Asylum in Bulgaria). Es ist davon auszugehen, dass die Klägerseite nicht sofort die notwendigen finanziellen Mittel erwirtschaften kann, um die notwendige Medikation auch weiterhin in Bulgarien zu erhalten. Damit steigt auch schon allein deswegen die Suizidgefahr.

Aufgrund der vollen Stattgabe musste der Einzelrichter auch nicht den in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag bescheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,  
Leonhardtstraße 15,

30175 Hannover,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Sehhati

Beglaubigt  
Hannover, 06.10.2016

Hase  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

